

Rente oder Kapital – oder beides?

Sobald die eigene Pensionierung näher rückt, lohnt es sich zu überlegen, wie Sie mit den Leistungen aus der AHV und der Pensionskasse (und allfälligen weiteren Leistungsträgern) umgehen wollen. Während die AHV ausschliesslich als Rente bezogen werden kann, stehen bei der Pensionskasse die einmalige Kapitalauszahlung und die lebenslange Rente oder eine Mischform davon zur Wahl.

Vor dem Altersrücktritt muss sich die versicherte Person definitiv und unwiderruflich entscheiden, ob sie ihr angespartes Pensionskassenguthaben als Rente oder als Kapital beziehen will; dabei gilt es die Frist für die Anmeldung des Kapitalbezugs von 3 Monaten vor Entstehung des Anspruchs zwingend zu beachten.

Grundsätzlich gilt:

- Es gibt keine Standardlösung für alle! Jede Person muss in Anbetracht der eigenen finanziellen und persönlichen Ausgangslage für sich selbst entscheiden, ob die sofortige Kapitalauszahlung oder der lebenslange Rentenbezug sinnvoll ist. Oftmals ist auch eine Mischform die angemessene Lösung.
- Ehepaare bzw. Lebenspartner; Achtung! Sind beide Ehepartner einer Pensionskasse angeschlossen, ist ein Vergleich der jeweiligen Leistungen unverzichtbar. Es gilt zu prüfen, ob es sinnvoll ist, das Pensionskassenvermögen eines Partners bar zu beziehen und das des anderen in Rentenform ausrichten zu lassen. Vielleicht ist auch ein anteilmässiger Rentenbezug aus beiden Pensionskassen sinnvoll. Ebenfalls zu prüfen sind die Konditionen für Partnerrenten im Todesfall.
- Je früher der dritte Lebensabschnitt geplant wird, desto besser können wichtige Entscheide getroffen werden. In den letzten Jahren vor der Pension können allenfalls noch Steuern optimiert (beispielsweise durch freiwillige zusätzliche Einzahlungen → 3-jährige Sperrfrist beachten) und die drei Säulen des schweizerischen Vorsorgesystems aufeinander abgestimmt werden. So lässt sich oft Geld sparen.

	Rente	Kapital
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> - Vertraute Lösung, da regelmässiges Einkommen bis ans Lebensende (Sicherheit) - Sichere Lösung – falls „Finanzdisziplin“ nicht vorhanden - Hinterlassenenleistungen für Ehegatte, Lebenspartner oder Waisen 	<ul style="list-style-type: none"> - Hohe finanzielle Flexibilität in Bezug auf die Planung des Einkommens - Chance auf höhere Rendite mit persönlichen Finanzanlagen - Restkapital bleibt bei den Erben erhalten
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Inflationsschutz - Keine Flexibilität bzw. Einflussnahme möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagerisiko (Kapitalverlust bei negativer Entwicklung der Kapitalmärkte) - Ungewissheit, ob das bezogene Kapital bis zum Tod ausreicht

	Rente	Kapital
Steuern	- Ausbezahlte Rente ist vollumfänglich als Einkommen zu versteuern	- Auszahlung wird zum reduzierten Satz separat vom Einkommen besteuert, danach wird Vermögenssteuer fällig - Einkommenssteuer auf Kapitalerträgen

Was bei der PTV anders ist:

Bei der PTV kann zwischen folgenden Möglichkeiten ausgewählt werden:

- Die Altersleistung wird komplett als Rente bezogen. Die ersten Jahres-Altersrenten (ab Pensionierung bis Alter 75) sind garantiert, das heisst, sie gelangen auch zur Auszahlung, wenn der Versicherte früher sterben sollte. Ab Alter 75 wird eine lebenslängliche Alters- beziehungsweise im Todesfall eine Ehegatten-/ Lebenspartnerrente ausgerichtet.
- Bei Erreichen des Rücktrittsalters können vom vorhandenen Altersguthaben bis zu 100% als Kapital bezogen werden; entsprechend reduzieren sich aber auch die lebenslängliche Altersrente sowie die anwartschaftliche Ehegattenrente. Diese Möglichkeit kann bei einem Teilkapitalbezug auch mit der im nächsten Absatz formulierten Kapitalvariante verbunden werden.
- Die bis Alter 75 garantierten Jahresrenten werden im Zeitpunkt der Pensionierung als Kapital (diskontierter Wert) bezogen. Ab Alter 75 beginnt eine lebenslängliche Alters- oder Ehegatten-/Lebenspartnerrente zu laufen.
- Die Anzahl Altersjahresrenten welche in Kapitalform bezogen werden, kann frei bestimmt werden. Es ist zum Beispiel auch möglich, nur den Barwert der Renten bis Alter 70 als Kapital zu beziehen. Der Anspruch auf Rentenzahlung setzt entsprechend ab diesem Alter ein.
- Bei Fortführung der Erwerbstätigkeit mit Weiterführung der Sparversicherung, können die Altersleistungen bis maximal Alter 70 aufgeschoben werden.

Versicherungsschutz, flexibel und auf Wunsch bis ans Lebensende:

Dem Wunsch nach Flexibilität und Eigenverantwortung in der finanziellen Ausgestaltung des Lebensabends wird bei der PTV Rechnung getragen, da 100% des vorhandenen Altersguthaben, ein Teil davon und/oder eine zu bestimmende Anzahl an Jahresaltersrenten im Zeitpunkt der Pensionierung als Kapital bezogen werden können. Die PTV nimmt aber ebenso ihre Verantwortung gegenüber den Versicherten wahr, welche bis zum Tod eine Rentenauszahlung wünschen.

Weitergehende Informationen zur Kapitalwahlmöglichkeit finden Sie auch auf unserer Webseite unter der Rubrik „Downloads/Formulare/Kapitalwahlmöglichkeit inkl. Merkblatt“